

**Beschluss RSO 996 des Präsidiums der
Frankfurt University of Applied Sciences
am 21.10.2019**

RSO 996

Verteiler: Fb 1-4, FKf, Senat

**Handreichung zum Umfang und zur Vergütung zusätzlicher dienstlicher
Tätigkeiten in Weiterbildung, dualem Studium und Technologietransfer**

Das Präsidium der Frankfurt University of Applied Sciences beschließt die Handreichung zum Umfang und zur Vergütung zusätzlicher dienstlicher Tätigkeiten in Weiterbildung, dualem Studium und Technologietransfer zur Umsetzung des HMWK-Erlasses vom 09.03.2017 gemäß Anlage.

Handreichung

Umfang und Vergütung zusätzlicher dienstlicher Tätigkeiten in Weiterbildung, dualem Studium und Technologietransfer

zur Umsetzung des HMWK-Erlasses vom 9. März 2017

A. Weiterbildung

Die Weiterbildung ist ein strategisch relevanter Bereich der Frankfurt University of Applied Sciences (Frankfurt UAS).

Die Frankfurt UAS begrüßt ein Engagement ihrer Professorinnen und Professoren sowie Mitarbeiter/-innen in diesem Bereich.

Weiterbildungsformate der Frankfurt UAS sind:

- Weiterbildungsstudiengänge (WB-Sg)
- Zertifikatskurse (ZK)
- Weiterbildungsangebote mit ECTS – in der Regel einzelne Veranstaltungen aus WB-Sg, die parallel als ZK angeboten werden – werden als solche behandelt

Soweit Weiterbildung außerhalb der Hochschule im Rahmen einer Nebentätigkeit ausgeübt werden, ist diese von den nachfolgenden Regelungen / dieser Handreichung nicht betroffen.

Lehr- / Referententätigkeit

1. Eine zusätzliche Lehrtätigkeit für alle Weiterbildungsformate kann bei allen hauptamtlich Beschäftigten in der Lehre (Prof., LfbA, usw.) grundsätzlich nur im Nebenamt auf der Grundlage von Honorarverträgen wahrgenommen werden, eine Deputatsermäßigung ist für diese Aufgaben grundsätzlich nicht möglich. Die Abrechnung bei angestellten Beschäftigten erfolgt aufgrund der Sozialversicherungspflicht über die BHF.
2. Für alle anderen Beschäftigten gilt, dass eine zusätzliche Lehrtätigkeit bzw. Weiterbildungstätigkeit dem Hauptbeschäftigungsverhältnis zuzuordnen ist. Umfang und Honorierung werden in einer entsprechenden Vereinbarung geregelt, sofern diese Tätigkeit nicht bereits in der Hauptbeschäftigung enthalten ist.
3. Soweit Professorinnen und Professoren für die Lehre in WB-Sg berufen sind, erfolgt die Wahrnehmung im Hauptamt. Sollte ein WB-Sg in begründeten Einzelfällen in Vollzeit angeboten werden, ist es möglich die Lehre im Hauptamt durchzuführen. Hierzu ist die

Zustimmung des jeweiligen Dekanats und des Präsidiums erforderlich. Analog gilt, dass für Beschäftigte, bei denen eine Lehrtätigkeit in der Weiterbildung arbeitsvertraglich geregelt ist, die Lehre einschließlich Vor- und Nachbereitung Arbeitszeit ist. Daraus folgt in allen Fällen, dass weder für die Durchführung der Lehrtätigkeit noch für die Vor- und Nachbereitung eine gesonderte Vergütung erfolgen kann; die Lehrtätigkeit wird auf das Deputat angerechnet. Die Kosten werden der jeweiligen Weiterbildungsmaßnahme angelastet. Ein Vollzeit-Studiengang liegt vor, wenn die Lehrveranstaltungen überwiegend wochentags und tagsüber (zwischen 8.00 und 17.00 Uhr) stattfinden.

4. Ausschließlich für ZK können Lehrende alternativ zur Nebentätigkeit in Höhe des vereinbarten Referentinnen-/Referenten honorars Kosten von einem Institut / Kostenstelle / Fachbereich / Auftrag an die Weiterbildungsmaßnahme verrechnen lassen. In Höhe der verrechneten Kosten entsteht ein freies Budget für das Institut / die Kostenstelle / den Fachbereich bzw. den Auftrag.

Studiengangsleitung Weiterbildungsstudiengang

5. Aufgabe der Studiengangsleitung ist die wissenschaftliche / didaktische / konzeptionelle Leitung des Studiengangs, dessen organisatorische Abwicklung sowie die Mitwirkung im Prüfungsausschuss.
6. Die Studiengangsleitung von WB-Sg wird im Rahmen des Hauptamtes ausgeübt. Dafür wird maximal eine Deputatsermäßigung in Höhe von 2 SWS gewährt, die nicht auf die 12 % gem. LVVO anzurechnen sind. Die damit verbundenen Kosten trägt der WB-Sg. Zusätzliche Leistungen können nicht über weitere Deputatsermäßigungen abgegolten werden.
7. In begründeten Ausnahmefällen kann alternativ eine zusätzliche Vergütung erfolgen. Diese beträgt für den Zeitraum der Wahrnehmung eine – nicht ruhegehaltsfähige – Leistungszulage in Höhe einer Stufe. Die damit verbundenen Kosten trägt der WB-Sg. Die Genehmigung erfolgt über WeLL durch die Hochschulleitung.
8. Konzeptionelle Vorarbeiten für die Entwicklung und Einrichtung eines WB-Sg erfolgen ebenfalls im Hauptamt. Hierfür kann für maximal zwei Semester eine Deputatsermäßigung von je 1 SWS gewährt werden. Die Studiengangsentwicklung zählt zu Kernaufgaben der Lehrenden und kann nicht nach extern verlagert werden. Ein Abschluss von Werkverträgen zur Konzeptionierung von WB-Sg durch externe Partner ist nur in begründeten Ausnahmefällen möglich.

Konzeptionelle Arbeiten bei ZK

9. Konzeptionelle Vorarbeiten im Rahmen von ZK sind mit dem Referenten honorar abgegolten. Der spezifische Aufwand muss über entsprechende Honorarsätze adäquat vergütet werden.

Akquise von Teilnehmenden

10. Als Anreiz für die Akquise von Teilnehmer/-innen kann den Studiengangsleitungen bzw. den ZK-Referentinnen und -Referenten eine Erfolgsprämie ausgezahlt werden.
11. Die Erfolgsprämie bemisst sich am Überschuss der Einnahmen über alle Kosten einschließlich verrechneter Gemeinkosten. Von diesem Überschuss können maximal 50 %

als Erfolgsprämie ausgezahlt werden. Die Erfolgsprämie wird für jede WB-Maßnahme einzeln ermittelt und diesen als zusätzliche Kosten angelastet.

12. Die Erfolgsprämie bemisst sich gestaffelt wie folgt:

- Überschuss < 1.000 EUR: keine Prämie
- Überschuss \geq 1.000 EUR bis < 5.000 EUR: 20 % des Überschusses
- Überschuss \geq 5.000 EUR bis < 10.000 EUR: 30 % des Überschusses
- Überschuss \geq 10.000 EUR bis < 50.000 EUR: 40 % des Überschusses
- Überschuss \geq 50.000 EUR: 50 % des Überschusses

Beispiel: Im Falle eines Überschusses i.H.v. 3.000 EUR würde eine Erfolgsprämie i.H.v. 600 EUR ausgezahlt werden.

13. Für WB-Sg erfolgt die Auszahlung der Erfolgsprämie ausschließlich an die Studiengangsleitung im Rahmen einer durch die Hochschulleitung (PA-Beschluss) zusätzlich übertragenen Dienstaufgabe (Sicherstellung des wirtschaftlichen Erfolgs eines WB-Angebotes durch Generierung von Teilnehmenden).

- Die Erfolgsprämie wird als einmalige, nicht ruhegehaltsfähige Leistungszulage gewährt und ausschließlich durch die Hochschulbezugsstelle ausgezahlt. Dazu bedarf es eines separaten Präsidiumsbeschlusses.
- Bezugszeitraum ist das Kalenderjahr.
- Die maximale Höhe der Leistungszulage für die zusätzlich übertragene Dienstaufgabe ist für Professorinnen und Professoren wie folgt festgelegt: 40 % vom jährlichen Grundgehalt W3, Stufe 5 (= für 2017: 6.645,62 EUR/Monat, 79.747,44 EUR/Jahr, davon 40 %: 31.898,98 EUR/Jahr).

14. Für ZK erfolgt die Ermittlung der Erfolgsprämie zu Abschluss des Kurses. Die Erfolgsprämie wird als Erhöhung des Referentinnen-/Referenten honorars ausgezahlt. Die maximale Höhe bei ZK ergibt sich aus der insgesamt vorgegebenen Begrenzung der Einkünfte aus Nebentätigkeit.

B. Duale Studiengänge (DuSg)

15. Die Lehrtätigkeit wird bei allen in der Lehre Beschäftigten (Prof., LfbA) im Hauptamt wahrgenommen und entsprechend auf das Deputat angerechnet. Eine gesonderte Vergütung für die Lehre ist damit ausgeschlossen.

16. Die Studiengangsleitung wird im Rahmen des Hauptamtes ausgeübt. Dafür kann eine Deputatsermäßigung in Höhe von maximal 2 SWS gewährt werden.

17. Konzeptionelle Vorarbeiten für die Entwicklung und Einrichtung eines DuSg erfolgen ebenfalls im Hauptamt.

- Hierfür kann für maximal zwei Semester eine Deputatsermäßigung von je 1 SWS gewährt werden.
- Der Abschluss von Werkverträgen mit Beschäftigten hierzu ist nicht zulässig.
- Die Studiengangsentwicklung zählt zu Kernaufgaben der Lehrenden und kann nicht nach extern verlagert werden. Ein Abschluss von Werkverträgen zur Konzeptionierung von DuSg durch externe Partner ist nur in begründeten Ausnahmefällen möglich.

18. Soweit in einem Vollzeitstudiengang ein dualer Bereich integriert ist, ergibt sich hieraus keine zusätzliche bzw. höhere Deputatsermäßigung für die Studiengangsleitung.
19. Generell soll der Studiengangsleitung als Anreiz zur Akquise von Kooperationsunternehmen eine Erfolgsprämie gewährt werden. Sie wird als Incentive für die Lehre aus dem Regel-Haushalt finanziert und der Studiengangsleitung auf einem persönlichen Auftrag als eigenes Budget für dienstliche Zwecke zur Verfügung gestellt. Die Erfolgsprämie beträgt 8 Cent pro Euro eingeworbenem Kooperationsbeitrag.

C. Technologietransfer

Technologietransfer als Teilbereich der Forschung ist von grundlegender strategisch relevanter Bedeutung für die Frankfurt UAS. Er verzahnt Lehre und Forschung unter praxisorientierten Gesichtspunkten mit Wirtschaft und Gesellschaft. Zur Gewährleistung einer praxisorientierten Master-Ausbildung und mit Blick auf das partielle Promotionsrecht der Hochschule ist er eine unverzichtbare Aufgabe.

Die Frankfurt UAS begrüßt ein Engagement ihrer Professorinnen und Professoren sowie Mitarbeiter/-innen im Bereich Technologietransfer.

Technologietransfer (Definition / Begriffserklärung)

„Technologietransfer bedeutet institutionell den planvollen, zeitlich limitierten, privatwirtschaftlichen oder staatlich unterstützten Prozess der Diffusion oder Verbreitung von Technologie im Sinne ihrer wirtschaftlichen Nutzbarmachung für Dritte“¹. Er beinhaltet:

- Auftragsforschung
- Beratung
- Lizenzierung

Alle Projekte und Tätigkeiten des Technologietransfers unterliegen der Vollkostenrechnung (VoKoR) gem. EU-Beihilferecht.

Explizit nicht eingeschlossen ist die Projektförderung / freie Förderung.

Soweit im Rahmen des Technologietransfers lediglich wissenschaftliche Vorträge gehalten werden, ist die Regelung der damit verbundenen Vergütung von den nachfolgenden Regelungen nicht berührt.

Auch soweit Projekte und Tätigkeiten des Technologietransfers im Rahmen einer Nebentätigkeit ausgeübt werden, sind diese von den nachfolgenden Regelungen nicht betroffen. Ebenso ist der Technologietransfer im Rahmen von studentischen Arbeiten nicht Gegenstand der nachfolgenden Regelungen.

Projektstätigkeit (nicht Projektleitung – s. hierzu nächstes Kapitel)

¹ Gabler Wirtschaftslexikon S–Z, 16. Auflage, Gabler, Wiesbaden 2004, Seite 2906

20. Die Projektstätigkeit wird bei Beschäftigten in der Regel im Rahmen eines gesonderten Arbeitsvertrages durchgeführt. Hierfür sind keine zusätzlichen Vergütungen möglich.
21. Soweit Landesbedienstete an Projekten des Technologietransfers mitarbeiten, erfolgt dies generell im Hauptamt.
Die Dokumentation des zeitlichen Aufwands (Stunden) und die daraus resultierende Personalkostenverrechnung auf die entsprechenden Projekte erfolgt im Rahmen der Zeitaufschreibung gem. Umsetzungskonzept VoKoR der Frankfurt UAS.
22. Soweit Professorinnen und Professoren außerhalb einer Projektleitung an Projekten im Rahmen des Technologietransfers mitarbeiten, erfolgt die Dokumentation des zeitlichen Aufwands (Stunden) und die daraus resultierende Personalkostenverrechnung auf die entsprechenden Projekte ebenfalls im Rahmen der Zeitaufschreibung gem. Umsetzungskonzept VoKoR der Frankfurt UAS bei gleichzeitiger Entlastung des Fachbereichs.
Eine gesonderte Vergütung im Sinne eines Projektleiter/-innengehalts ist nicht vorgesehen; dies kann allein der Projektleitung zufließen.
Eine Deputatsreduktion im Rahmen eines kompensierenden Lehrauftrages ist möglich. Die Deputatsreduktion wird kostenrechnerisch einer/m allgemeinen Forschungskostenstelle / -auftrag angelastet.

Projektleitung

23. Aufgabe der Projektleitung ist die wissenschaftlich / konzeptionelle Leitung des (Technologietransfer-)Projektes, dessen organisatorische Abwicklung einschließlich vorangehender Akquise sowie die wissenschaftliche Aufbereitung und Verwertung der Ergebnisse (im Rahmen der vertraglich vereinbarten Möglichkeiten).
Die Projektleitung kann ausschließlich von Professorinnen und Professoren wahrgenommen werden.
24. Der Projektleitung kann eine Deputatsermäßigung im Rahmen eines kompensierenden Lehrauftrages gewährt werden. Eine zusätzliche Vergütung gem. Ziff. 25 ff. ist dann allerdings nicht möglich. Die Deputatsreduktion wird kostenrechnerisch einer/m allgemeinen Forschungskostenstelle / -auftrag angelastet.
25. Der Projektleitung kann eine zusätzliche Vergütung gewährt werden (sogenanntes Projektleiter/-innengehalt), soweit keine Deputatsermäßigung gem. Ziff. 24 in Anspruch genommen wird.
Dies muss vertraglich mit dem Drittmittelgeber unter Nennung der maximalen Summe und unter dem Vorbehalt der Finanzierbarkeit (s. Ziff. 26; Formulierung „bis zu ...“, Verweis auf die internen Regelungen der Frankfurt UAS) vereinbart werden.
26. Die zusätzliche Vergütung bemisst sich am Überschuss der Einnahmen über alle Kosten einschließlich verrechneter Gemeinkosten und kann daher immer nur nach Projektabschluss ermittelt und ausgezahlt werden.
Von einem Überschuss können maximal 50 % als zusätzliche Vergütung (Projektleiter/-innengehalt) ausgezahlt werden.
Die zusätzliche Vergütung wird für jedes Projekt einzeln ermittelt und als zusätzliche Kosten angelastet.
27. Die zusätzliche Vergütung wird als einmalige, nicht ruhegehaltsfähige Leistungszulage gewährt und ausschließlich durch die Hochschulbezügestelle ausgezahlt. Dazu bedarf es eines Präsidiumsbeschlusses.

28. Für die Kostenverrechnung gilt, dass die geleisteten Stunden – unabhängig von einer evtl. vereinbarten zusätzlichen Vergütung – gem. Umsetzungskonzept VoKoR der Frankfurt UAS erfasst und abgerechnet werden; dies führt zu einer Entlastung des Fachbereichs.
29. Bei Vereinbarung einer zusätzlichen Vergütung werden die Stunden und zu verrechnenden Personalkosten gemäß Ziffer 28 nur zur Hälfte dem Projekt angelastet, da die zusätzliche Vergütung als Projektleiter/-innengehalt auch eine teilweise Abgeltung der zusätzlichen Mehrarbeit darstellt.

Patentverwertung

30. Vergütungen im Zusammenhang mit der Verwertung von Patenten regelt das Arbeitnehmerfindungsgesetz (§ 42 Nr. 4 ArbNErfG).

D. Weiterbildung, duales Studium, Technologietransfer - allgemein

Mit Verweis auf RSO 439 ist auch für die Bereiche Weiterbildung, duales Studium und Technologietransfer der Abschluss von Werkverträgen mit Hochschulangehörigen generell unzulässig.

Oktober 2019